

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1936	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 36	Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs.....	145
7. 3. 36	Erlaß über die Reichsfiegel.....	147

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 6. März 1936, sind veröffentlicht: Gesetz zur Durchführung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Belgien über einen Gebietsaustausch an der deutsch-belgischen Grenze. — Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schifffahrt-Polizeiverordnung für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf der Unterweser. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung zum Internationalen Sanitätsabkommen (Ratifikation durch Ägypten und Japan). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Änderung der Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigelegten Liste.

Verordnung über die Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs. Vom 7. März 1936.

Zum Artikel I der Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

Das Hoheitszeichen des Reichs zeigt das Hafenkreuz, von einem Eichenkranz umgeben, auf dem Eichenkranz einen Adler mit geöffneten Flügeln. Der Kopf des Adlers ist nach rechts gewendet.

Für die heraldische Gestaltung des Hoheitszeichens des Reichs sind die beigelegten Muster maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Anlage
(S. 146)